

SATZUNG

**der VAR/TRADITIONSGEMEINSCHAFT
des FUSSBALLSPORTS BERLIN e.V.**

Stand 12. Dezember 2016

< ersetzt alle bisherigen Satzungen der VAR >

SATZUNG

Inhalt:

- § 1 Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Maßregelung
- § 6 Organe
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufwendungsersatz
- § 11 Ehrenrat
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Datenschutz
- § 15 Haftung
- § 16 Auflösung der Gemeinschaft
- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Gerichtsstand

§ 1 Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein mit dem Namen

VAR/TRADITIONSGEMEINSCHAFT des

FUßBALLSPORTS BERLIN e.V.

wurde am 26. Februar 1926 als „Vereinigung Alter Rasensportler“ gegründet, hat seinen Sitz in Berlin, ist außerordentliches Mitglied des Berliner Fußball-Verbandes (BFV) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg < 95 VR 2994 Nz > eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Zweck der Gemeinschaft ist in Zusammenarbeit mit dem Berliner Fußball-Verband die Pflege der Tradition des Fußballsports, die Förderung einer vereinsübergreifenden Sportkameradschaft zwischen Freunden und Förderern des Berliner Fußballs entsprechend bester sportlicher Tradition und die Betreuung älterer Mitglieder.

1. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gemeinschaft sind insbesondere:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, auch in der Sportart Kegeln
- b) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- c) die Beteiligungen an Kooperationen, Wettbewerben, Sport- und Spielgemeinschaften,
- d) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- e) Ausrichtung von Veranstaltungen zur Förderung des Fußballsports,
- f) die Förderung und Durchführung gemeinsamer sportlicher Aktivitäten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden. Der Eintritt in den Verein hat schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Mit der Unterschrift unter dem Eintrittsformular erkennt die Person die Satzung des Vereins an. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist die Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Löschung des Vereins.

2.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

2.2. Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

2.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

1. das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,

2. das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Ehrenrat zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingeleitet werden. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es werden in ihrer Höhe für Einzelmitglieder und Familien unterschiedliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind **im ersten Quartal eines Kalenderjahres** zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.5.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis,
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c. Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. Ausschluss aus dem Verein.

3. In den Fällen § 5.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 5.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr - in der Regel im 2. Quartal - statt.
2. Ihr obliegt vor allem:
 1. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Kassenwartes und der Geschäftsstelle sowie des Berichts der Kassenprüfer und des Berichtes des Ehrenrates,
 2. die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 3. die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr,

4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über den Antrag auf Auflösung der Gemeinschaft,
 5. Abstimmung über Anträge auf Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung mindestens **sechs Wochen** vor dem Termin im **Mitteilungsblatt**.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) einem/einer Schriftführer/in
 - f) Beisitzern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird,
 - g) Ehrenvorsitzende

Der Vorstand soll eine Geschäftsstelle unterhalten, die auch Anschrift der Gemeinschaft sein sollte.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/die Kassenwart/in
 - d) der/die Geschäftsführer/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder alleine vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und tritt in unregelmäßigen Abständen bei Bedarf zusammen.
Beschlüsse kann der Vorstand nur fassen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder - darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in - anwesend sind.
Der Vorstand regelt die interne Verteilung der Aufgaben selbst.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
7. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht darüber vorzulegen. Die Belege müssen von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in abgezeichnet werden.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Verbandsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind baldmöglichst im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
9. Der Vorstand zeichnet Mitglieder nach den Richtlinien der Ehrenordnung gemäß dem Motto „**Treue um Treue**“ aus.
Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Ehrenordnung.

§ 10 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Vorstand sind, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Die Entscheidungen des Ehrenrates haben Beschlusscharakter für den Vorstand.

§ 12 Ehrenvorsitzende und

Die Mitgliederversammlung ernennt auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder. Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

Die Voraussetzungen für die Ernennungen ergeben sich aus der Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Ernannten sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens drei Kassenprüfer auf drei Jahre gewählt, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen, deren Wiederwahl zulässig ist. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kasse der Gemeinschaft und die Buchführung im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten, die dem Vorstand vorzulegen sind. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur

Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtpauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 Auflösung der Gemeinschaft

1. Der Antrag auf Auflösung der Gemeinschaft muss schriftlich und termingerecht sowie mit einer Begründung versehen gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß Satzungs- § 7.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. / Fachverband Berliner Fußball-Verband zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11. Juni und 12. Dezember 2016 von den Mitgliederversammlungen des Vereins neu gefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung
gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

TREUE UM TREUE

